



GESUCH

Erleichterung des Einstiegs in die Landwirtschaft

gemäss Art. 38 und 39 des Landwirtschaftsgesetzes (LWG), LGBI. 2009 Nr. 42, und gemäss der Verordnung über soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (LBMV), LGBI. 2009 Nr. 212

Dieses Gesuch ist beim Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft des Fürstentums Liechtenstein einzureichen.

GesuchstellerIn

Name, Vorname _____
Adresse _____
Telefon / E-Mail _____
Geburtsdatum _____
Staatsangehörigkeit _____

	Ja	Nein
Anerkannter Landwirtschaftsbetrieb gemäss Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Landwirtschaftsbetrieben (LBAV), LGBI. 2009 Nr. 264	☐	☐

Eigentums- und Besitzverhältnisse

Sind Sie EigentümerIn des Betriebes? (Monat und Jahr) _____ ☐ ☐
Sind Sie PächterIn des Betriebes? (Monat und Jahr) _____ ☐ ☐
Nachweis der erfolgten Betriebsübernahme ☐ ☐

Bewirtschaftet der Gesuchsteller noch keinen anerkannten Landwirtschaftsbetrieb, so hat er nachzuweisen, dass er binnen drei Monaten ab Einreichung des Gesuchs einen solchen erwirbt oder für mindestens sieben Jahre pachtet.

Nachweis der fachlichen Befähigung

Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis vorhanden? ☐ ☐
Antrag auf Vorlage des eidg. Fähigkeitszeugnisses innert drei Jahren ☐ ☐



Ich beantrage für folgende Verwendung Förderungsleistungen gemäss Art. 38 und 39 LWG, LGBl. 2009 Nr. 42, und Art. 12 LBMV, LGBl. 2009 Nr. 212:

Verwendungszweck des Darlehens

Zielsetzung / Absicht _____

Damit das Gesuch ordentlich geprüft werden kann, sind folgende Angaben und Unterlagen gemäss Art. 12 LBMV in ausreichender Qualität einzureichen:

- das Geburtsdatum des Gesuchstellers;
- die Staatsangehörigkeit des Gesuchstellers;
- die fachliche Befähigung des Gesuchstellers;
- die Angaben zur Bewirtschaftung oder Übernahme eines anerkannten Landwirtschaftsbetriebes einschliesslich der erforderlichen Verträge;
- die Angaben zum betrieblichen Arbeitsbedarf.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als einmalige Starthilfe in Form eines zinslosen Darlehens gewährt. Die Höhe des Darlehens wird vorbehaltlich Art. 4 Abs. 3 LBMV nach dem betrieblichen Arbeitsbedarf festgelegt und beträgt:

- bei 1.5 bis 2.19 Standardarbeitskräfte (SAK): CHF 90'000;
- bei 2.2 bis 2.69 SAK: CHF 130'000;
- bei über 2.7 SAK: CHF 150'000.

Die Höhe des Darlehens für anerkannte Landwirtschaftsbetriebe im Berggebiet wird nach dem betrieblichen Arbeitsbedarf festgelegt und beträgt:

- bei 1.0 bis 1.49 SAK: CHF 50'000;
- bei 1.5 bis 2.19 SAK: CHF 90'000;
- bei 2.2 bis 2.69 SAK: CHF 130'000;
- bei über 2.7 SAK: CHF 150'000.

Bestätigung des Gesuchstellers

Das Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, sofern dies zur Überprüfung und Erledigung des Gesuches erforderlich ist. (Art. 13 Abs. 2 LBMV).

Der Gesuchsteller nimmt zur Kenntnis, dass die Rückzahlung des Darlehens in gleichbleibenden, jährlichen Amortisationsraten innerhalb von zehn Jahren zu erfolgen hat. Die erste Amortisationsrate ist auf das Ende des dritten Jahres nach dem Darlehensbezug zu leisten (Art. 5 Abs. 1 LBMV).

Ort

Datum

Unterschrift